Stefanie Kemme*

Strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen

JGG § 3

Aus dem Erfordernis des § 3 S. 1 JGG, die entwicklungsbedingte Handlungsreife in Bezug auf die konkrete Rechtsgutsverletzung positiv feststellen zu müssen, folgt nicht, dass eine entsprechende Annahme nur noch dann getroffen werden kann, wenn keine reifebedingten Einschränkungen vorliegen.

BGH, Urteil vom 13.12.2012 – 4 StR 271/12, NStZ 2013, 286–287

Sachverhalt

Die miteinander befreundeten Angekl. H und J waren gemeinsam auf dem Heimweg, der sie über eine Autobahnbrücke führte. Kurz vor Beginn der Brücke standen mehrere mit Bauschutt gefüllte Eimer. J nahm einen dieser Eimer an sich und ging zusammen mit H bis zur Mitte der Brücke. Dort ließ sich H den Eimer von J geben. Anschließend gab er den Eimer dem J zurück. Nach einer Äußerung des H warf J den Eimer über das Brückengeländer auf die zu diesem Zeitpunkt „nicht übermäßig" befahrene Autobahn. Der noch weitgehend gefüllte Eimer durchschlug die Frontscheibe des Pkw des Nebenkl., der mit 100–120 km/h auf dem mittleren Fahrstreifen fuhr. Bauschutt und Teile des Eimers wurden in das Wageninnere geschleudert. Ein keilförmiges, etwa 20 cm langes Teil des Eimers blieb wie ein Wurfgeschoss in der Abdichtung des Fensters der Fahrertür stecken. Der von dem Eimerwurf überraschte Nebenkl. erlitt multiple oberflächliche Schürfwunden. Er vermochte sein Fahrzeug kontrolliert auf dem Standstreifen zum Stehen zu bringen; an seinem Pkw entstand ein Sachschaden in Höhe von 5500 €. Beide Angekl. liefen auf getrennten Wegen davon.

Das LG hat den zur Tatzeit 16 Jahre und 10 Monate alten J vom Vorwurf des versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr freigesprochen, weil es bei ihm die erforderliche strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 3 S. 1 JGG nicht festzustellen vermochte und eine Unterbringung nach § 63 StGB nicht in Betracht kam. Die hiergegen eingelegte Revision der StA hatte mit der Sachrüge Erfolg.

Problemaufriss

Nach § 3 S. 1 JGG ist ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Der BGH befand im vorliegenden Fall, der Freispruch des Angekl. J sei aufzuheben, da die Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des LG rechtlicher Überprüfung nicht standhalte. Die Strafmündigkeitsentscheidung zeichnet sich durch eine besondere Schwierigkeit aus. Während die Schuldunfähigkeit bei Kindern unwiderleglich (absolute Strafunmündigkeit, § 19 StGB) und bei Erwachsenen widerleglich vermutet wird (Strafmündigkeit), ordnet § 3 S. 1 JGG an, dass sie bei Jugendlichen positiv festzustellen ist (relative Strafmündigkeit).[1] Damit ist das Problem kurz umrissen: Welche Erwägungen hat ein Gericht zu treffen, wenn es einen Jugendlichen für strafrechtlich nicht verantwortlich befindet?

Die Entscheidung

Die Feststellung der Reife erfordert das Vorliegen von Einsichts- und Handlungsfähigkeit i.S.v Steuerungsfähigkeit. Einsichtsfähigkeit setzt wiederum Verstandesreife (kognitive Reife) und sittliche (ethische) Reife voraus. Nach Anforderung eines Sachverständigengutachtens kam das LG zu der Auffassung, die erforderliche Einsichtsfähigkeit des J habe vorgelegen, d. h. J habe den Unrechtscharakter der konkreten Handlung zutreffend beurteilen können. Hingegen, so das Gutachten, habe J nicht über das bei Jugendlichen mit durchschnittlichem Entwicklungsstand zu fordernde Hemmungsvermögen verfügt und seine Handlungsfähigkeit sei deshalb eingeschränkt gewesen. Handlungsfähigkeit erfordert die Feststellung, ob der Jugendliche nach erfolgter Einsicht in das Unrecht der Tat auch in der Lage war, danach zu handeln.[2] Als Grund führte das LG im Wesentlichen eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung auf, welche sich vermutlich auf dem Boden einer sozialen Bindungsstörung im Kindesalter entwickelt habe und sich unter anderem in erheblichen Schwächen im auditiven Verständnis und im Bereich der sprachlichen Verarbeitungsgeschwindigkeit sowie in einer Neigung zur Unterordnung zeige. Die positive Feststellung der Handlungsfähigkeit sei nicht

* Juniorprofessorin für Strafrecht an der Universität Hamburg.

1 *Altenhain/Laue,* in: MüKo, JGG, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 1.
2 *Remschmidt/Rössner,* in: HK-JGG, § 3 Rn. 27.

mehr möglich, wenn, wie hier, die Handlungsfähigkeit beschränkt gewesen sei.

Der BGH erwiderte hierauf, dass diese Ausführungen in solcher Allgemeinheit nicht zutreffen, denn „sie lassen besorgen, dass das LG allein in der Feststellung von entwicklungsbedingten Einschränkungen der Handlungsreife ein Hindernis für die Annahme einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 S. 1 JGG gesehen habe".[3]

Zutreffend ist, dass es Fälle geben kann, in denen der Jugendliche zwar über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt, aber auf Grund emotionaler Beeinträchtigungen, triebhafter Impulse oder starker Abhängigkeit von anderen Personen Einschränkungen in seiner Steuerungsfähigkeit in der aktuellen Situation aufweisen kann.[4] Dabei geht es um Abhängigkeiten des Jugendlichen von älteren Personen oder Autoritätspersonen, der Peer-Group oder aber einzelnen Mitgliedern einer gleichaltrigen Gruppe, die eine enthemmende Wirkung haben können oder deren Anerkennung durch den Jugendlichen erstrebt wird.[5] Zwar ist der Entwicklungsstand des Jugendlichen nicht in seiner Allgemeinheit festzustellen, sondern es hat eine individuelle Prüfung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit in der konkreten Situation „zur Zeit der Tat" in Bezug auf die konkrete einzelne Rechtsgutsverletzung stattzufinden.[6] Allerdings können, vorausgesetzt diese konkrete Prüfung hat stattgefunden, Einschränkungen der Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit ausreichend sein, um Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu begründen. So kann es zutreffend sein, bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu Gunsten des J zu verneinen. Jedoch hätte das LG die eingeschränkte Handlungsfähigkeit anhand der Tatsituation und der konkreten Rechtsgutsverletzung in seinem Urteil darlegen müssen.

Kritische Würdigung

Allein der Tatrichter hat auf Grundlage seiner Feststellungen zur persönlichen Entwicklung des Jugendlichen, zu dessen Persönlichkeit zur Tatzeit und den Umständen der konkreten Tat – gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe (vgl. § 43 II JGG) – wertend zu beurteilen, ob die erforderliche Verantwortungsreife gegeben ist.[7] Wenn die erforderliche Einsichts- und Handlungsreife nicht positiv festgestellt werden kann, scheidet ein Schuldspruch aus. Bekanntermaßen, wie dieses Urteil eindrücklich unterstreicht, ist die Praxis mit der Feststellung bzw. dem Ausschluss der vorhandenen Reife eines Jugendlichen überfordert, so dass eine Prüfung rechtstatsächlich kaum stattfindet.[8] Die Strafreife nach § 3 S. 1 JGG wird nicht selten nur dann verneint, wenn biologische Befunde oder ein extrem niedriger Intelligenzquotient darauf hinweisen.[9] Und anstelle einer positiven individuellen Feststellung der Reife treten formelhafte Floskeln, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen nahezu unterstellen.[10] Auf Grund der überwiegenden Nichtbeachtung des Unterschieds in der Verantwortlichkeitsfeststellung zwischen Jugendlichen und Volljährigen, ist die Überprüfung der Strafmündigkeit durch das LG Hamburg im vorliegen Fall zu begrüßen. Die Prüfung der Reife hat individuell und in allen Fällen zu erfolgen, muss im Urteil in Bezug auf Tatzeitpunkt und Rechtsgutverletzung ausgeführt werden und ist de lege lata nicht verzichtbar, insbesondere im Hinblick auf die unveränderte Beibehaltung des § 3 S. 1 JGG im 1. JGGÄndG.[11] Die Rüge des BGH kommt dabei fast einem „Schlag ins Gesicht" gleich, wird sie die Richterschaft nicht unbedingt ermutigen, mehr Sorgfalt auf die besonderen Erkenntnis- und Begründungsanforderungen der Strafmündigkeitsfeststellung bei Jugendlichen zu legen, zumal sie bei Verwendung der üblichen Formeln nicht Gefahr laufen, gerügt zu werden.

3 BGH, Urteil vom 13.12.2012 – 4 StR 271/12, Rn. 7.
4 *Remschmidt/Rössner,* in: HK-JGG, § 3 Rn. 27.
5 *Brunner/Dölling,* JGG, 12. Aufl. 2011, § 3 Rn. 4b; *Eisenberg,* JGG, 16. Aufl. 2013, § 3 Rn. 24; OLG Hamm NStZ-RR 2007, 123 (124).
6 *Ostendorf,* JGG, 8. Aufl. 2009, § 3 Rn. 5.
7 BGH, Urteil vom 13.12.2012 – 4 StR 271/12, Rn. 8.
8 *Eisenberg,* JGG, 16. Aufl. 2013, § 3 Rn. 4; *Streng,* Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2012, § 4 Rn. 52.
9 *Streng,* Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2012, § 4 Rn. 52.
10 *Remschmidt/Rössner,* in: HK-JGG, § 3 Rn. 1.
11 *Diemer,* in: ders./Schatz/Sonnen, JGG, 6. Aufl. 2011, § 3 Rn. 16.